

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2009	März 2009	Nr. 2
------	-----------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten -01-2- e-mail: vstelljes@uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Marine Biology“ der Universität Bremen
vom 24.02.2009 Seite 475

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Medical Biometry/ Biostatistics“ im Fachbereich
Mathematik/ Informatik der Universität Bremen
vom 24.02.2009 Seite 479

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Marine Microbiology“ der Universität Bremen
vom 24.02.2009 Seite 483

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Marine Geosciences“ am Fachbereich Geowissenschaften
der Universität Bremen vom 24.02.2009 Seite 487

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Environmental Physics“ der Universität Bremen
vom 12.03.2009 Seite 491

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Informatik“ der Universität Bremen
vom 24.02.2009 Seite 497

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen
vom 27.02.2009 Seite 501

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen
vom 24.02.2009 Seite 505

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Marine Biology“
der Universität Bremen
vom 24. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 (deutsches System) oder B (US-amerikanisches System) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biologie, Ökologie, Umweltwissenschaften, Meereskunde oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerber/innen Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- d. Zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von entweder zwei Hochschullehrern/-lehrerinnen oder einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin und einem/ einer ausgewiesenen meeresbiologischen Wissenschaftler/in.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger/innen kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, so werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und einem/einer Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern/Bewerberinnen. Dabei können die Bewerber/innen maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 20 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang des Bewerbers/der Bewerberin vergeben. Der/Die Bewerber/in mit der besten Gesamtnote erhält 20 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerber/innen erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; der/die Bewerber/in mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 30 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit meeresbiologischem, ökologischem oder physiologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang des Bewerbers/der Bewerberin vergeben. Der/Die Bewerber/in mit der besten Qualifikation erhält 30 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerber/innen erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; der/die Bewerber/in mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- maximal 30 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- maximal 20 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1d. Kriterien für die Bewertung der Bewerber/innen sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des/der Bewerber/in sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 30. April zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen in amtlich beglaubigter Form (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang),
- zwei Empfehlungsschreiben,
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses bis zum 30. September und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember ausgesprochen werden.

(4) Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Aufnahmeordnung vom 6. Dezember 2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen

vom 24. Februar 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (BremGBI. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/ Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium entsprechend einem überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Medizin oder einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z.B. Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie). Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn eine Gesamtnote von besser als 2,5 (deutsches System), B (American System) oder eine äquivalente Note erreicht worden ist.

(2) Sind die Kriterien von Absatz 1 nicht zweifelsfrei erfüllt, kann der Prüfungsausschuss von dem jeweiligen Bewerber die Teilnahme an einer Eingangsklausur (mindestens 50% bestanden), einer mündlichen Prüfung oder einem Telefoninterview verlangen. Das Ergebnis wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. .

(4) Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(5) Mit der Bewerbung sind weiterhin folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses,
- ggf. Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- tabellarischer Lebenslauf.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die sich aus drei Professoren, einem Studierenden und einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) bzw. des Kooperationszentrums Medizin (KOM) zusammensetzt. Sie wird vom Fachbereichsrat 3 gewählt.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern:

1. Gesamtnote des vorausgegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP), und, bei Anwendung des § 1 Absatz 2, die Bewertung dieser Prüfung.
2. Bewertung des Inhalts und der Form des Motivationsschreibens (Letter of Motivation).
3. Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

- 60% Noten im Bachelor-Zeugnis bzw. die Prüfungsleistung nach § 1 Absatz 2 (siehe 1).
- 20% Motivationsschreiben (siehe 2).
- 20% Bewertung von Erststudium und weiteren Tätigkeiten (siehe 3).

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sind.

(5) Die Auswahlkommission schlägt anhand des Ergebnisses der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt alle zwei Jahre zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

Eine Entscheidung über die Vorauswahl und die Einladung zum Test erfolgt bis zum 1. August. Die Annahme muss bis zum 15. August erklärt werden; andernfalls wird der Studienplatz anderweitig vergeben.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf und Letter of Motivation gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 2,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B1 des Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 3,
- Soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP).

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Ordnung vom 3. Mai 2006 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Marine Microbiology“
der Universität Bremen
vom 24. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Marine Microbiology" in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Microbiology“ sind:

- a. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biologie,
 - Biochemie,
 - Chemie,
 - Geowissenschaften,
 - Meereskunde,
 - Physik,
 - (Bio) Informatik
 - oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird für die Zulassung nicht gefordert.
- c. der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium, die über eine Mindestpunktzahl von je 70 Punkten im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 festgestellt wird.
- d. ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 2 Abs. 3 enthalten soll
- e. zwei Referenzschreiben, die Angaben gemäß § 2 Abs. 3 enthalten sollen

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger/Innen ist beschränkt. Die Beschränkung wird ggf. jährlich festgesetzt.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Auswahlkommission ein, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist.

(3) Zur Prüfung der besonderen Eignung bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- 0 - 40 Punkte: Vorleistungen und Schwerpunkte des bisherigen Werdegangs

Kriterien für die Bewertung sind: Noten des Bachelor-Zeugnisses, erbrachte fachspezifische Studienleistungen, Vertiefungs- und fachrelevante Ergänzungskurse, Auslandsaufenthalte bzw. –studium

- 0 - 30 Punkte: zusätzliche Bewerbungsunterlagen:

Lebenslauf und Motivationsschreiben

Kriterien für die Bewertung sind: Spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, Darlegung der bisherigen Qualifikation und der angestrebten Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen bisheriger fachlicher Entwicklung und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

- 0 - 30 Punkte: Referenzschreiben

Kriterien für die Bewertung sind: Die im Referenzschreiben enthaltenden Aussagen zu theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten, der Kreativität, Flexibilität, dem Engagement, dem Verantwortungsbewusstsein und der Teamfähigkeit des/der Bewerber/s/In.

Werden von den 100 möglichen Punkten weniger als 70 erreicht, scheidet der Kandidat aus dem Auswahlverfahren aus.

(4) Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangfolge unter den Bewerber/Innen gebildet. Es wird mit einer bestimmten Anzahl an Bewerber/Innen (max. doppelte Anzahl der im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung stehenden Studienplätze) ein Interview geführt. Das Interview wird anhand eines Frageleitfadens – gegebenenfalls auch telefonisch – durchgeführt.

(5) Die Bewertung des Interviews erfolgt anhand einer Skala von 0 bis 100 Punkten anhand der folgenden Kriterien:

Darlegung der Gründe für die Wahl des Studienfachs, fachspezifisches Wissen, methodische Kenntnisse, Kommunikationsfähigkeit, Arbeiten in Teams, Arbeiten im internationalen Umfeld, Auslandserfahrungen und eigene Perspektiven.

(6) Kandidat/Innen, die im Interview weniger als 70 Punkte erreichen, scheiden aus dem Zulassungsverfahren aus.

(7) Die Auswahlkommission bildet anhand der Anzahl der Punkte aus dem Interview eine Rangfolge unter den Bewerber/innen. Für die Bildung der Rangliste fließt ausschließlich das Ergebnis des Interviews in die Bewertung ein.

(8) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage des nach Absatz 3 bis 6 vorgenommenen Auswahlverfahrens eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder Auswahlkommission, Name des/der Bewerber/In sowie die Bewertung hervorgehen müssen. Es werden getrennte Protokolle

- a) für die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und
- b) für die Durchführung des Interviews erstellt.

Das Protokoll für die Durchführung des Interviews enthält den Frageleitfaden, anhand dessen das Interview geführt wurde.

(9) Der Rektor entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Rangliste und anhand vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- Lebenslauf,
- zwei Referenzschreiben nach Wahl des Studierenden,
- weitere Unterlagen, die zur Bewertung der Kriterien gemäß § 2 Abs. 3 erforderlich sind.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten

berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Studienbeginn

Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden jährlich vom Fachbereichsrat benannt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Aufnahmeordnung vom 10. Januar 2007 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Aufnahmeordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“
am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen
vom 24. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 gem. § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt und mit berufsqualifizierendem Abschluss. Die Leistungen müssen einem Bachelor-Abschluss mit 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen.
- (2) Es müssen Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des European Framework nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Deutsch-Kenntnisse werden nicht verlangt.
- (3) Das Interesse an dem Studiengang muss in einem Motivationsschreiben begründet werden, das durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet und mit einer Punktzahl von mindestens 6 Punkten (von 9 zu erreichenden) bewertet sein muss. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- (4) Sind Zeugnisse und Leistungen, mit denen die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen sind, nicht eindeutig zu beurteilen, kann von der Bewerberin/dem Bewerber die Teilnahme an einer Eingangsklausur oder an einer mündlichen Prüfung verlangt werden. Das Ergebnis wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zahl der Studienanfänger kann begrenzt werden und wird ggf. jährlich festgelegt. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.
- (2) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt eine Rangfolge der Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren

für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden, insbesondere

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium,
- ggf. einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrer/innen des vorangegangenen Studienganges,
- ggf. Ergebnis der Eingangsprüfung gem. § 1 Abs. 4.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gem. Abs. 2 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(4) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen zur Bildung einer Rangfolge ersichtlich ist.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(2) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),

- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrer/innen des vorangegangenen Studienganges,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Aufnahmeordnung vom 15. März 2006 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“
der Universität Bremen
vom 12. März 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. März 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (BremGBl. S. 157) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge
- Physik
 - Physikalische Ozeanographie
 - Geophysik
 - Physik-Ingenieur
 - Meteorologie
 - Geologie
 - Applied Physics

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- b) der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde. Im Einzelfall kann ein vorhergehendes Studium mit einem Physikanteil von mindestens 60 CP als gleichwertig anerkannt werden, sofern ein affines Studienfach (Haupt- oder Nebenfach: Physikalische Ozeanographie, Geophysik, Physik-Ingenieur, Meteorologie, Geologie, Applied Physics, Technomathematik) erfolgreich absolviert wurde.
- c) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.

- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründen. Das Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele,

insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben. Bewerberinnen/Bewerber, die eine Punktzahl von weniger als 1 erreichen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

- e) zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers sein, soweit ein fachlicher Bezug gegeben ist. Das zweite Empfehlungsschreiben muss einen fachlichen Bezug haben. Die Empfehlungsschreiben werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin/ des Bewerbers eignet (1 Punkt)?
- Alter des Empfehlungsschreibens (0 Punkte = älter als 2 Jahre, 1 Punkt = 12-24 Monate alt, 2 Punkte = 0-12 Monate alt)

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet ebenfalls über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1d und e. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Sind Zeugnisse und Leistungen, mit denen die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen sind, nicht eindeutig zu beurteilen, kann von der Bewerberin/dem Bewerber die Teilnahme an einer Eingangsklausur oder an einer mündlichen Prüfung verlangt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein Graduate Record Examinations Zertifikat (GRE) in Physik nachgefordert werden, der erfolgreich mit mindestens 50 % der erreichbaren Punkte absolviert worden sein muss.

(5) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses **sowie des Nachweises der erforderlichen 90 CP bzw. 60 CP fachwissenschaftlicher Anteile gemäß § 1 Abs. 1b** bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(6) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

§3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Environmental Physics“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)
- Soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß

- § 1 Abs. 1d,
 – 2 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Abs. 1e

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) (50 %) (s. Tabelle 1),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (10 %),
- Ergebnis der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 1 Abs. 3 (5 %),
- Ergebnis der Bewertung der Empfehlungsschreiben nach § 1 Abs. 3 (5 %),
- ggf. Ergebnis der Eingangsprüfung gem. § 1 Abs. 5 oder GRE (30 %).

Tabelle 1: Gewichtung mit Eingangsprüfung/GRE
 (Es können 100 % erreicht werden)

Gesamtnote	50 %	A=50 %, B=33%, C=12%,D=0%
Studienschwerpunkte	10%	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6=10%, 1 aus 6=5%)
Motivation	5%	3=5%, 2=3%, 1=1%, 0=0%
Empfehlungen	5%	5=5%, 4=4%, 3=3%, 2=2,5%, 1=0%
GRE	30%	700-800=30%, 600- 699=22,5%, 500- 599=15%, 400-499=7,5%, <400=0%
Gesamt	100%	

Ohne Eingangsprüfung/GRE gem. § 1 Abs. 5 wird folgende Gewichtung vorgenommen:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) (50 %) (s. Tab. 2),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30 %),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) (10 %; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5)

Tabelle 2: Gewichtung ohne Eingangsprüfung/GRE

Gesamtnote	50%	A=50%, B=33%, C=12%, D=0%
Studienschwerpunkte	30%	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6=30%, 1 aus 6=15%)
Motivation	10%	s. Tabelle 1
Empfehlungen	10%	s. Tabelle 1
Gesamt	100%	s. Tabelle 1

(3) Die Auswahlkommission schlägt nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind im Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Sie ersetzt die Ordnung vom 13. Dezember 2006.

Bremen, den 12. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität
Bremen**
vom 24. Februar 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Informatik" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem ECTS (European Credit Transfer System) entspricht.
- (2) Der Bachelorabschluß muss in Informatik erbracht worden sein oder in einem verwandten Studiengang wie z. B. Medieninformatik, Systems Engineering, Mathematik, Elektrotechnik, wenn der/die Bewerber/in Studienleistungen in Informatik im Umfang von mind. 108 Kreditpunkten vorweisen kann. Ist der bisherige Informatikanteil geringer, kann der/die Bewerber/in unter Auflagen dennoch zugelassen werden.
- (3) Die Teilnehmer am Master-Studiengang müssen die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.
- (4) Es sind Projekterfahrungen nachzuweisen, die mit dem Bachelor-Projekt des Bachelor-Studiengangs Informatik der Universität Bremen lt. § 5 Studienordnung vergleichbar sind.
- (5) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 4 nicht eindeutig zu beurteilen sind, müssen Bewerber/innen nach Bewerbungsschluss einen Eingangstest erfolgreich absolvieren. Dieser kann über ein Telekommunikationssystem erfolgen, so weit sichergestellt werden kann, dass diese Form den Anforderungen an Prüfungen genügt.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zahl der Studienanfänger/innen kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist oder zur Zeit der Bewerbung noch kein Hochschulabschluss gemäß § 1 Abs. 1 vorliegt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Kriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge unter den Bewerbern/Bewerberinnen fest. Die Rangfolge ergibt sich vor allem aus folgenden Kriterien:

- die Leistungen des/r Bewerbers/in im vorangegangenen Studium,
- die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium, insbes. für das gewählte Projekt,
- das der Bewerbung beiliegende Empfehlungsschreiben eines/r Hochschullehrer/in sowie
- ggf. eine einschlägige berufliche Erfahrung.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 2 schlägt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet über die Zulassung.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise der in § 1 Abs. 1 bis 3 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- b. tabellarischer Lebenslauf,
- c. Darstellung des bisherigen Studienverlaufs,
- d. soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen,
- e. Empfehlungsschreiben eines/r Hochschullehrer/in,
- f. ggf. Nachweis von einschlägiger beruflicher Erfahrung,
- g. ggf. Nachweis von Projekterfahrung vergleichbar § 5 der Studienordnung,
- h. eigene Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargelegt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Informatik liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird,
- i. Bewerbung auf eines der angebotenen Projekte (kurze Begründung der Projektwahl) sowie ggf. Nennung einer 2. Priorität,
- j. Verweis auf die www-Seiten der bisherigen Universität und des absolvierten Studiengangs.

Die Bewerbungsunterlagen sind sowohl in Papierform an die unter Absatz 1 genannte Adresse wie auch in digitaler Form gemäß den Angaben unter

<http://studienzentrum.informatik.uni-bremen.de>

zu übersenden. Informationen über das Bewerbungsverfahren sind unter der gleichen Internetseite einzusehen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Die Zulassung kann bezüglich fehlender Kreditpunkte in Informatik gemäß § 1 Abs. 2 mit Auflagen erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab Wintersemester 2009/10 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 6. Mai 2005 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der
Universität Bremen
vom 27. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Transkulturelle Studien sind:

- e. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B. A.) in einem der folgenden Studiengänge:
- Ethnologie
 - Kulturwissenschaft
 - Religionswissenschaft
 - Sprach- und Literaturwissenschaft
 - Philosophie
 - Kunstwissenschaft
 - Psychologie
 - Soziologie

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- f. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als äquivalente Sprache für die zweite Fremdsprache gilt eine der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch (2 erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Studium).

- g. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- h. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Transkulturelle Studien begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- i. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Das Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben. Bewerberinnen/Bewerber, die eine Punktzahl von weniger als 1 erreichen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind oder wenn die Sprachkenntnisse nach § 1 Abs. 1b noch nicht vorliegen. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 1 Abs. 1b bis zum 30. September desselben Jahres erbracht werden. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Transkulturelle Studien werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Transkulturelle Studien ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Abs. 1d

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juni an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 4 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60 % (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die/der Bewerberin/Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die/der Bewerberin/Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20 % (20 Punkte): Einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung wie Auslandsaufenthalte an anderen Universitäten bzw. in Projektzusammenhängen, Erfahrungen in internationalen oder lokalen, politisch oder sozial engagierten Organisationen, Kompetenzen bezüglich internationaler Kulturproduktionen in Literatur, Kino, Fernsehen, Video, digitale Medien.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) gemäß § 1 Abs. 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2008/09.

Bremen, den 5. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen
vom 24. Februar 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 (deutsches System) oder B (US-amerikanisches System) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biochemie, Biologie oder Chemie oder angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber/Innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zum Themengebiet einer Grundvorlesung in Biochemie und in molekularer Zellbiologie. Der Eignungstest dauert 120 Minuten. Für Studierende aus dem Ausland wird dieser Test an der nächstgelegenen Partneruniversität oder einer geeigneten Einrichtung durchgeführt. Der Test wird von der Auswahlkommission vorgegeben. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden.
- e. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerber/innen Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- f. Zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von Hochschullehrern/ -lehrerinnen der Universität, an der das vorherige Studium absolviert worden ist.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gem. Absatz 1 nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von dem jeweiligen Bewerber bzw. der Bewerberin die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger/innen kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/In, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und einem/einer Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern/Bewerberinnen. Dabei können die Bewerber/Innen maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte für das Ergebnis des Eignungstests
- maximal 15 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang des Bewerbers/der Bewerberin, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Der/Die Bewerber/In mit der besten Gesamtnote erhält 15 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerber/Innen erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; der/die Bewerber/In mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 15 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte im Erststudium. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang des Bewerbers/der Bewerberin, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Der/Die Bewerber/In mit der besten Qualifikation erhält 15 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerber/Innen erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; der/die Bewerber/In mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.

- maximal 10 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- maximal 10 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1f. Kriterien für die Bewertung der Bewerber/Innen sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des/der Bewerber/In sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mindestens 120 CP),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- 2 Empfehlungsschreiben gem. § 1 Absatz 1 f.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses bis zum 30. September und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres der Zulassung ausgesprochen werden.

(4) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss einzureichen. Zur Immatrikulation, spätestens aber bis zum 30. September sind sie im Original oder in von einer deutschen Behörde amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/2010.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" im Fachbereich Biologie/Chemie an der Universität Bremen vom 4. September 2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen